

Gemeinde Wittnau
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

**11. Änderung der Satzung über die Benutzung der gemeindeeigenen Kindertageseinrichtung der Gemeinde Wittnau vom 18. Februar 2014
(Benutzungsordnung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Wittnau in seiner öffentlichen Sitzung am 19. September 2022, die nachstehende 11. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 3 Absatz 1 Abmeldung/Änderung der Betreuungsform erhält folgende Fassung:

- (1) Eine Abmeldung/Änderung der Betreuungsform im laufenden Kindergartenjahr ist spätestens drei Monate vor Ende des Kindergartenhalbjahres (28.02. bzw. 31.08.) schriftlich einzureichen. Die Fristen gelten auch für den Wechsel von Betreuungszeiten. Auf die nachfolgenden Regelungen in § 8 „Gebühren“ wird hingewiesen.

In besonders gelagerten einzelnen Härtefällen kann der Bürgermeister Ausnahmen zulassen.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. November 2022 in Kraft.

Wittnau, 20. September 2022



Jörg Kindel
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 S. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Wittnau, Kirchweg 2, 79299 Wittnau geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat

1. Ausfertigung

oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb der Jahresfrist schriftlich oder elektronisch geltend gemacht hat.